



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht		
Datum	18.10.2010		
Geschäftszeichen	SUB III/Kp		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 9.11.2010	TOP
Behandlung	öffentlich	GD 435/10	

Betreff: Schutz personenbezogener Daten in öffentlichen Beschlussvorlagen

Anlagen: -

Antrag:

Den Bericht zum Schutz personenbezogener Daten in Beschlussvorlagen zur Kenntnis zu nehmen.

Jescheck

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 3,C 3,OB	Gemeinderats:
	Eingang OB/G
	Versand an GR
	Niederschrift §
	Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Im 29. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg der Jahre 2008/2009 wird bemängelt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren personenbezogene Daten in den Verwaltungsvorlagen genannt sind. Durch das Amtsinformationssystem der Stadt Ulm sind öffentliche Sitzungsinformationen, d.h. auch Beschlussvorlagen, über das Internet abrufbar und somit weltweit einsehbar.

Transparenz bei Verwaltungsverfahren ist in einem demokratischen Rechtsstaat – so auch die Ansicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz – von überragender Bedeutung. Hierzu zählt auch die Nutzung der elektronischen Medien. Gemäß § 4a BauGB ist deren Nutzung im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sogar ausdrücklich zugelassen. Dies gilt allerdings nur soweit, wie keine personenbezogenen Informationen veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten sind

- Einzelangaben
- über persönliche oder sachliche Verhältnisse
- einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Dazu rechnen u.a. Name, Geschlecht, Adressen, Familienstand, Geburtstag, Staatsangehörigkeit, Einkommen, Besitz, Eigentum, Berufsbezeichnung, Kfz-Kennzeichen.

Personenbezogene Daten müssen in Veröffentlichungen geschützt und unkenntlich gemacht werden, damit das Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung nicht verletzt wird.

Im Tätigkeitsbericht des Landesdatenschutzbeauftragten wird ausdrücklich nur die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Bauleitplanverfahren gerügt. Personenbezogene Daten sind jedoch bei allen Beschlussvorlagen, die zur Veröffentlichung im Amtsinformationssystem gelangen zu schützen (z.B. Städtebauliche Verträge mit Einzelpersonen, Einwendungen von Einzelpersonen bei Planfeststellungen des Straßenbaus usw.).

Die Verwaltung wird deshalb, künftig, wie folgt verfahren:

1. Personenbezogene Daten in Beschlussvorlagen, die zur Veröffentlichung gelangen, werden entsprechend unkenntlich gemacht.
Die Einwendungen von Privatpersonen im Zuge von Bauleitplan- und Planfeststellungsverfahren werden
 - ohne personenbezogene Daten (Namen, Adresse...) in der Beschlussvorlage aufgeführt, z.B. „Einwendung 1“, „Einwendung 2“ etc. und
 - im Wortlaut als Anlage beigefügt. Die personenbezogenen Daten werden dabei unkenntlich gemacht.
2. Daten von juristischen Personen sind nach dem Datenschutzgesetz nicht geschützt. Einwendungen und Stellungnahmen von Gewerbebetrieben und Behörden werden deshalb, wie bisher aufgeführt.
3. Die bisherigen Veröffentlichungen im Amtsinformationssystem werden entsprechend überprüft. Inhalte mit personenbezogenen Daten werden in geeigneter Weise, für die Öffentlichkeit unzugänglich gemacht.